



SATZUNG

der Gemeinde Plein

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 29. März 2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Plein, den 23.05.2023

Ortsgemeinde Plein



Ortsbürgermeister
Bernd Rehm



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Plein

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit | |
| a) für eine Reihengrabstätte | 1.800,00 € |
| aa) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |
| b) für eine Urneneinzelgrabstätte | 900,00 € |
| 4. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit für eine Urnenbeisetzung inkl. Holztafel | 950,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 600,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit | 300,00 € |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 für eine Urnenwahlgrabstätte | 400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte | 30,00 € |

3. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 für eine Rasenwahlgrabstätte	3.000,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattung je Jahr für eine Rasenwahlgrabstätte	100,00 €
c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit	300,00 €
4. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 für eine Urnenrasenwahlgrabstätte	1.600,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenrasenwahlgrabstätte	80,00 €

5. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. bis 4., Buchst. a) erhoben.

6. **Umwidmung** einer bestehenden Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte

Im Falle der Umwidmung berechnen sich die Gebühren wie folgt:

- a) anteilige Rückerstattung der bis zum Ende der Nutzungszeit bereits gezahlten Gebühren
- b) Festsetzung Pflegekosten einer Rasenwahlgrabstätte für die Restlaufzeit entsprechend Ziffer 3., Buchst. b und Ziffer 4., Buchst. B

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/Urne inkl. Trauerfeier	50,00 €
2. Für die Benutzung der Kühlzelle	50,00 €
3. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt	30,00 €